



Merkblatt zum Verfahren beim Auffinden von sterblichen Überresten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft des 1. und 2. Weltkrieges

In Rheinland-Pfalz werden vereinzelt auch heute noch sterbliche Überreste von Kriegsoffizieren aus dem 1. und 2. Weltkrieg außerhalb von Bestattungsorten oder Friedhöfen aufgefunden. Teilweise wird auch bewusst an Stellen gegraben oder mit Sonden gesucht, an denen in den Weltkriegen Kampfhandlungen stattgefunden haben oder mutmaßlich Kriegstote beerdigt wurden. Dieses Merkblatt soll einen Leitfaden für den Umgang mit Spontan- oder Suchfunden geben.

Nach der Genfer Konvention sind die sterblichen Überreste von Personen, die im Zusammenhang mit kriegerischen Feindseligkeiten verstorben sind, zu achten. Diese Verpflichtung spiegelt sich auch im Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) wider. Zweck dieses Gesetzes ist es, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Es ist in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Gefallenen und Verstorbenen bzw. ihre sterblichen Überreste in respektvoller und würdiger Weise behandelt und geborgen werden und ihre Identität nach Möglichkeit festgestellt werden kann.

Zudem sind bei Nachforschungen die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes bedürfen Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Untere Denkmalschutzbehörde ist die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes). Zu den Kulturdenkmälern gehören auch archäologische Funde und somit potentiell jede Art von Überresten der Kriege in Deutschland, an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation ein öffentliches Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes besteht.



Die untere Denkmalschutzbehörde erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie. Die Genehmigung wird in der Regel zeitlich und räumlich beschränkt erteilt. Personen, die ohne oder mit einer nicht gültigen denkmalrechtlichen Genehmigung Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführen, begehen eine Ordnungswidrigkeit (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes) und sind sofort der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe ist zeitgleich zu informieren. Darüber hinaus sind ihr alle archäologischen Funde zu melden (§ 17 des Denkmalschutzgesetzes).

Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben wird beim **Auffinden sterblicher Überreste von Kriegstoten** folgendes Vorgehen empfohlen:

- Die sterblichen Überreste und die eventuell aufgefundenen Gegenstände sind so zu belassen wie sie vorgefunden wurden.
- Der Fund ist unverzüglich bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des Fundortes oder außerhalb deren Dienstzeiten bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle informiert die zuständige Staatsanwaltschaft und das für die Gräberfürsorge zuständige Referat 23 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kornmarkt 6, 54290 Trier (Tel. 0651/94 94-809 oder 0651/94 94-0 bzw. poststelle@add.rlp.de).
- Zeitgleich ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz (Tel. 0261/66 75-1503 oder 0261/66 75-4000 bzw. landesarchaeologie@gdke.rlp.de) über den Fund in Kenntnis zu setzen.



- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, als Denkmalfachbehörde hat unverzüglich nach Kenntniserlangung zu prüfen, ob die denkmalrechtlichen Fundregelungen der §§ 18 ff. des Denkmalschutzgesetzes zur Anwendung kommen und ggf. das Erforderliche zu veranlassen.
- Die Polizei veranlasst nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft die Bergung des Fundes durch einen hierfür qualifiziert ausgebildeten Umbetter. Im Vorfeld sind die Kostenhöhe und die Kostenträgerschaft zu klären. Es wird empfohlen, ein Beerdigungsinstitut mit entsprechender Fachqualifikation oder beispielsweise einen Umbetter des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. über die Bundesgeschäftsstelle in Kassel oder den Landesverband Rheinland-Pfalz (Postanschrift des Landesverbands: 117er Ehrenhof 5, 55118 Mainz, Tel. 06131/22 02 29 oder mobil 0175/880 34 78 bzw. rheinland-pfalz@volksbund.de) zu beauftragen. Die Freigabe des Fundes zur Bestattung erteilt die Staatsanwaltschaft (§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).
- Bei der Bergung muss die Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände gewährleistet werden, um eine Identifizierung des oder der Toten (z. B. anhand von Erkennungsmarken) zu ermöglichen. Eine unsachgemäße Bergung ist unbedingt zu vermeiden.
- Auch können am Fundort oder in der Nähe scharfe Munitionsreste liegen, die fachgerecht beseitigt und entsorgt werden müssen. Gegebenenfalls ist der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, in 56044 Koblenz (Tel. 0171/824 93 05 bzw. kmrDLKS@web.de) zu informieren.

Mainz, 31. März 2017

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ
Referat 313
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz
poststelle@mdi.rlp.de

- Az.: 15 415-3:313 -